

**Bebauungsplanverfahren „Hanggebiet Durlach – Bereich E“ , Karlsruhe-Durlach****Hier:****Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB****Inhaltsverzeichnis:**

|                                                               |   |
|---------------------------------------------------------------|---|
| ZJD (Untere Wasserbehörde) .....                              | 1 |
| ZJD (Untere Natur- und Bodenschutzbehörde) .....              | 1 |
| ZJD (Untere Denkmalschutzbehörde) .....                       | 2 |
| ZJD (Untere Immissionsschutz- und Arbeitsschutzbehörde) ..... | 2 |
| Nachbarschaftsverband Karlsruhe .....                         | 2 |
| Netzservice Stadtwerke Karlsruhe .....                        | 3 |

| <b>Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>Stellungnahme</b>                                                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| <b>ZJD (Untere Wasserbehörde)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                            |
| Aus wasserrechtlicher Sicht ergeben sich keine ergänzenden Hinweise oder Bemerkungen zu den vorgelegten Unterlagen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Kenntnisnahme                                                              |
| Vollständigkeitshalber weisen wir darauf hin, dass sich ein Teil des Bebauungsplanes in der Zone III B des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Hardtwald befindet. Wir gehen jedoch davon aus, dass dies bereits bei den bisherigen Bebauungsplänen berücksichtigt wurde.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Lage im Wasserschutzgebiet wurde berücksichtigt. Aufnahme in die Hinweise. |
| <b>ZJD (Untere Natur- und Bodenschutzbehörde)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                            |
| Folgender Hinweis ist aufzunehmen:<br><br>Größere Glasfassaden, Übereckverglasungen und spiegelnde Bauelemente können ein hohes Vogelschlagrisiko bergen. Um sicherzugehen, dass sich das Vogelschlagrisiko nicht in signifikanter Weise erhöht, wird bei größeren Glaselementen die Verwendung von Vogelschutzglas empfohlen. Alternativ zum Vogelschutzglas besteht die Möglichkeit der Verwendung von stark matten Gläsern (Milchglas) oder relativ engmaschigen Mustern (Druck oder Folie mit Punktraster mit Bedeckungsgrad von mindestens 25%), flächendeckenden Verzierungen / Schriftzügen, die für den Vogel als nicht durchquerbares Objekt erscheinen. | Aufnahme in die Hinweise                                                   |

| Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Stellungnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>ZJD (Untere Denkmalschutzbehörde)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Im betreffenden Bereich befinden sich zahlreiche freistehende (Doppel-)Häuser, die unter Denkmalschutz stehen. In einigen Fällen umfasst der Denkmalschutz sogar die dazugehörigen Freiflächen (siehe Kartierung).                                                                                                                                                                                 | Kenntnisnahme und Aufnahme in die Hinweise inklusive Kartierung.                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Aus diesen Gründen begrüßt es die Denkmalschutzbehörde außerordentlich, dass in einem Bebauungsplan Regelungen zur maximalen Grundflächen- und Geschossflächenzahl getroffen werden sollen. Unabhängig davon obliegt es der Denkmalschutzbehörde auch zukünftig, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine ergänzende Bebauung vorliegen (§§ 2, 7 und 8 Denkmalschutzgesetz). | Es ist keine explizite Regelung zur Geschossflächenzahl festgesetzt. Sie ergibt sich aber implizit aus anderen Festsetzungen.                                                                                                                                                                                              |
| <b>ZJD (Untere Immissionsschutz- und Arbeitsschutzbehörde)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht spricht nichts Grundsätzliches gegen die Planung, da keine planbedingten Immissionskonflikte zu erwarten sind.                                                                                                                                                                                                                                               | Kenntnisnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Sofern die im Plangebiet vorhandene Verkehrslärmvorbelastung die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschreitet, regen wir an zu prüfen, ob für künftige Neuvorhaben im Plangebiet die Festsetzung passiver Schallschutzvorkehrungen in Betracht käme.                                                                                               | Lediglich entlang der Rittnertstraße kann es nach aktueller Lärmkartierung zu geringfügigen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV kommen. Die 16. BImSchV findet Anwendung bei Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen. Eine wesentliche Änderung der Rittnertstraße ist nicht angedacht. |
| <b>Nachbarschaftsverband Karlsruhe</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Wie beschrieben, stellt der aktuell gültige Flächennutzungsplan 2010 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe, 5. Aktualisierung eine Wohnbaufläche im Bestand dar. Die Schule am Turmberg wird im FNP als Einrichtung für den Gemeinbedarf dargestellt. Da der B-Plan mit Ausnahme der Schule auch zukünftig Wohnbaufläche festsetzen wird, ist der B-Plan aus dem FNP entwickelt.                   | Kenntnisnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

| Netzservice Stadtwerke Karlsruhe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| <b>Stromversorgung</b><br>Gegen den Vorentwurf des B-Plans bestehen keine Einwände. Zum Punkt 5 der planungsrechtlichen Festsetzungen - Niederspannungsfreileitungen - möchten wir lediglich anmerken, dass sich das Verbot nach unserem Verständnis ausschließlich auf Neubauten bezieht und dass für die bestehenden Freileitungsnetze und -Anschlüsse Bestandsschutz besteht.                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Kenntnisnahme             |
| <b>Gas- und Wasserversorgung</b><br>Gegen den Vorentwurf des B-Plans bestehen keine grundsätzlichen Einwände.<br><br>Punkt 8 der planungsrechtlichen Festsetzungen betreffend, bitten wir um Aufnahme des folgenden Passus: Für Neupflanzungen von Bäumen gilt ein lichter Mindestabstand von mindestens 2.5 m zu bestehenden Versorgungsleitungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Aufnahme in die Hinweise  |
| <b>Trinkwasserversorgung</b><br>Das überplante Gebiet liegt teilweise in der Wasserschutzzone III B des Wasserwerks Hardtwald. Im Bebauungsplan ist auf das Wasserschutzgebiet hinzuweisen.<br><br>Die Versickerung von Niederschlagswasser darf nur schadlos erfolgen. Die einschlägigen Technischen Regeln sind zur Bewertung der Versickerungsmöglichkeit und für die Auslegung der Anlagen heranzuziehen.<br><br>Der Neubau und Betrieb von Abwasserleitungen und von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat ebenfalls nach den Vorgaben der allgemein anerkannten Technischen Regeln für den Grundwasserschutz in Wasserschutzgebieten zu erfolgen. | Aufnahme in die Hinweise. |